

Bebauungsplan Nr. 1914 „Kirchröder Straße / Karl-Wiechert-Allee“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 4,5 ha große Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des Stephanstifts Hannover im Stadtteil Kleefeld. Es wird begrenzt durch die Kirchröder Straße im Süden, die Karl-Wiechert-Allee und die Straße Am Annateich im Westen sowie die Anna-von-Borries-Straße im Osten.

Die Planung sieht die Umwandlung eines Sondergebiets für das Stephanstift in ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit Erschließungsflächen und die Ausweisung eines Teilbereichs als Sondergebiet (SO) für soziale Einrichtungen vor.

Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Jahr 2017 erfolgten Untersuchungen zu Biotoptypen, Fledermäusen und Vögeln. Im Jahr 2018 wurde eine Einzelgehölzkartierung vorgenommen.

Biotoptypen:

Im Norden des Planbereichs liegt ein Friedhof mit alten Bäumen, heckenartigen Strukturen und Scherrasenflächen. Südlich daran, getrennt durch eine Gebüschreihe, grenzt eine gegenwärtig als Sportplatz genutzte, sporadisch gemähte Grünfläche an. An diese schließen Gebäudekomplexe, versiegelte Flächen und Parkplätze an. In diesem Bereich finden sich vielfältige Nutzungen wie Obst- und Gemüsegärten, Gewächshäuser, Einzelbäume, parkähnliche Strukturen mit alten Baumbeständen und Sitzmöglichkeiten, Gebüsche und Scherrasenflächen.

Innerhalb des Gebietes sind keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Baumbestand:

Das Plangebiet verfügt über einen wertvollen Baumbestand. 38 Bäume wurden als unbedingt erhaltenswert oder erhaltenswert bewertet. Diese Bäume sind so wertvoll, dass sie in der Planung als zu erhaltende Bäume zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der übrige Baumbestand gefällt werden soll. Die übrigen Bäume sind nach Möglichkeit ebenfalls in die Planung zu integrieren.

Fledermäuse:

Es konnten vier Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen werden: Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus. Für die Arten konnten keine Quartiere in Baumhöhlen oder an den Gebäuden festgestellt werden. Das Plangebiet wurde nur überflogen oder sporadisch zur Jagd genutzt.

Vögel:

Die Baum- und Strauchbestände stellen Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für Vogelarten der gehölzgeprägten Siedlungsbereiche dar. Die Gebäude bieten Lebensräume für gebäudebesiedelnde Arten. Es wurden 14 Brutvogel- und 8 Gastvogelarten festgestellt. Von den Brutvogelarten ist keine Art auf der Roten Liste Niedersachsen in einer Kategorie klassifiziert.

Von den Gastvögeln gilt der Star als gefährdet und der Turmfalke ist auf der Vorwarnliste eingestuft.

Sonstige Arten:

Das Plangebiet besitzt ein Lebensraumpotenzial für weitere geschützte Arten (z. B. Igel).

Abiotische Schutzgüter:

In der Klimaanalysekarte der Landeshauptstadt Hannover ist das Plangebiet als Siedlungsfläche in einer bioklimatisch günstigen Situation dargestellt. Der Bereich des Friedhofs besitzt eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Die Freiflächen und die Gehölzbestände tragen zur Niederschlagsversickerung und zum bioklimatischen Ausgleich bei.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Realisierung der Planung sieht den Abriss von Gebäuden und die Neubebauung der Flächen vor. Vorhandene Vegetationsbestände inkl. Bäume und Sträucher müssen dafür in weiten Teilen entfernt werden. Hierdurch gehen bioklimatisch wirksame Strukturen und Lebensräume von gehölz- und gebäudebesiedelnden Vogelarten verloren. Durch die Bebauung des Plangebiets geht zudem derzeit unversiegelte Fläche und somit Versickerungsfläche verloren.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes können durch die Planung vermieden werden. Die Grün- und Freiflächenplanung sieht die Entwicklung eines Quartiers vor, das trotz der verdichteten Bebauung einen durchgrünten Charakter erhält.

Ein Teil des vorhandenen Baumbestands soll im Plangebiet erhalten bleiben. Die besonders wertvollen und erhaltenswerten Einzelgehölze auf dem ehemaligen Institutsgelände sowie in dessen Randbereichen wurden in die Freiraumplanung einbezogen. In Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün werden fünf der besonders wertvollen Bäume planungsrechtlich durch Planzeichen gesichert.

Zwischen der geplanten Wohnbebauung und der Karl-Wiechert-Allee ist eine Fläche für das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen vorgesehen (§ 11 textliche Festsetzungen). Je angefangene 100 m² sind mindestens zwei standortgerechte Bäume I., II. oder III. Ordnung und 10 standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und können angerechnet werden. Oberirdische Stellplätze sind durch ein Baumraster zu gliedern (§ 8 textliche Festsetzungen). Für jeweils angefangene vier Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum I., II. oder III. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Durch die Pflanzung der Gehölze können neue Lebensräume insb. für Vögel geschaffen werden. Bei der Gehölzauswahl sollte auch auf deren Eignung als Nahrungsquelle für Wildbienen und andere blütenbesuchende Insekten geachtet werden (siehe Liste „Bäume und Sträucher für Hannover“).

Flachdächer sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen (§ 10 textliche Festsetzungen). Die Dächer der erforderlichen Tiefgaragen, die voraussichtlich Großteile der Innenhöfe unterbauen, sind aus gestalterischen und ökologischen Gründen (Wasserrückhaltung) dauerhaft und flächendeckend intensiv (Substrataufbau $\geq 1,0$ m) zu begrünen. Bei der Pflanzenauswahl sollten heimische Pflanzen verwendet werden. Das ökologische Potenzial der Gründächer lässt sich außerdem durch die Anlage von Habitatalementen (offensandige Bereiche, Totholzelemente u.a.) deutlich verbessern.

Es wird darauf hingewiesen, dass private nichtüberbaubare Grundstücksflächen mit Ausnahme der Zufahrten, Stellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen sind. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten und somit nicht zulässig.

Durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) hat sich die Landeshauptstadt Hannover dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen. Dies ist in der Planung umzusetzen. Grünflächen sollten daher soweit möglich als Wiesen mit Wildblumensaaten angelegt werden. Für Ansaaten sind die „Hannovermischungen“ der Landeshauptstadt Hannover zu nutzen. Außenbeleuchtungen sind insektenfreundlich auszugestalten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz

Grundsätzliche artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach den vorliegenden Ergebnissen nicht zu erwarten.

Um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zur Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt, ist der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Potenzielle Höhlen- und Gebäudequartiere sind von Fachgutachter*innen vor Fällung bzw. Abbruch vollständig und mit geeigneten Mitteln auf möglichen Tierbesatz zu untersuchen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover ergriffen werden.

Baumfällungen und Gehölzrückschnitte dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel). Rückbauarbeiten sind nach Möglichkeit zwischen Ende August und Mitte Oktober durchzuführen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten. Entscheidungen zu Fällgenehmigungen und zu erforderlichen Ersatzpflanzungen werden in einem nachfolgenden Verfahren getroffen.

Verbleibende Gehölze sind vor Beginn jeglicher Arbeiten gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 gegen mechanische Beschädigungen sowie Ablagerungen und Baustelleneinrichtungen zu schützen.

Hannover, 03.11.2021

67.70 Rü